

Förderverein Evangelische Pfarrkirche für Greifswald-Wieck/Eldena e.V.

c/o Kirchstrasse 30, 17493 Greifswald, Tel. 03834-844647

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein Evangelische Pfarrkirche für Greifswald-Wieck/Eldena,
nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald, die alsbald erwirkt werden soll. mit dem Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Greifswald-Wieck.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde zur baulichen Erhaltung, Sanierung, Verbesserung und Restaurierung der Evangelischen Pfarrkirche für Greifswald-Wieck, Eldena /Ladebow beizutragen. Er stellt sich die Aufgabe, hierfür Verständnis und Hilfsbereitschaft zu wecken und zu erhalten sowie Mittel zu beschaffen, vornehmlich durch Sammlung von Spenden und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Vom Verein für bauliche Maßnahmen zur Verfügung gestellte Mittel sind im Einvernehmen der Kirchengemeinde und des Vereins zu verwenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird ausschließlich zur Verwirklichung seiner Zwecke verwendet. Alle Mittel, einschließlich etwaiger Gewinne, sind für diese Zwecke zu verausgaben.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser beschließt über die Aufnahme.
3. Juristische Personen zeigen dem Vorstand an, welche Person sie im Verein vertritt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des Jahres erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gröblich den Zielen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Für den Ausschluß ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 11 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über seine Arbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im letzten Kalendervierteljahr, statt. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen. Sie beschließt insbesondere über - Wahl des Vorstands - Entlastung des Vorstands - Wahl der Rechnungsprüfer - Änderung der Satzung - Höhe der Mitgliedsbeiträge - Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis als Mitglied des Vereins oder des Vorstands hinausgehen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich ein. Die Einladung muß die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen; der Antrag soll bis zum fünften Tag vor dem Termin beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen oder ändern. Die

Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet, es sei denn daß sie im Einzelfall anderes beschließt.

4. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, wird geheim abgestimmt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstands gegenzuzeichnen ist. In ihr müssen die Beschlüsse niedergegeben werden.
6. Der Vorsitzende kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstands oder eines Zehntels der Mitglieder des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Innerhalb des Vorstands führt der Schatzmeister die Vermögensverwaltung und die laufenden Kassengeschäfte. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird für die Zeit bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung, die im übernächsten Jahr stattfindet, gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist alsbald eine Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
3. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder auf Begehren von zwei Mitgliedern des Vorstands Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von dreien seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit - des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Die Sitzungen des Vorstands werden dem Gemeindevorstand mitgeteilt. Dieser entsendet zu den Sitzungen ein Mitglied, das dort beratende Stimme hat.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden für die Zeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die im übernächsten Jahr stattfindet, zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben die Kassenunterlagen eines Jahres jeweils bis zum 31. März des

folgenden Jahres zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich dem Vorstand sowie mündlich der Mitgliederversammlung zu berichten. § 8 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Beirat von bis zu sieben Personen wählen. Dieser berät und unterstützt den Verein bei seiner Arbeit.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Beschlußfassung bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt war. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, die in einem Abstand von mindestens einem Monat und von höchstens drei Monaten stattfinden. § 11 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Kirchengemeinde Greifswald-Wieck/Eldena-Ladebow.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die erstmalige Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1996.